

***pensionskasse des sbv  
caisse de pension de l'usp***



# **Organisationsreglement**

**Pensionskasse des Schweizerischen Bauernverbandes**

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Organisation und Verwaltung.....</b>	<b>3</b>
1.1.	Allgemeines .....	3
1.2.	Bezeichnungen.....	3
<b>2.</b>	<b>Stiftungsrat.....</b>	<b>3</b>
2.1.	Allgemeines .....	3
2.2.	Zusammensetzung und Präsidium.....	3
2.3.	Wahl der Mitglieder.....	3
2.4.	Amtsdauer und Ersatzwahl.....	4
2.5.	Entscheidungsverfahren im Stiftungsrat .....	4
2.6.	Aufgaben zu aktuarischen Geschäften .....	4
2.7.	Aufgaben zur Vermögensanlage.....	4
2.8.	Aufgaben zur Organisation der Stiftung .....	4
2.9.	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen.....	5
2.10.	Entschädigung des Stiftungsrates .....	5
<b>3.</b>	<b>Anlageausschuss.....</b>	<b>5</b>
3.1.	Aufgaben des Anlageausschusses.....	5
3.2.	Zusammensetzung des Anlageausschusses.....	5
3.3.	Amtsdauer und Ersatzwahl.....	5
3.4.	Entscheidungsverfahren .....	6
<b>4.</b>	<b>Geschäftsführer .....</b>	<b>6</b>
4.1.	Operative Geschäfte.....	6
4.2.	Aufgaben und Verantwortung.....	6
<b>5.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
5.1.	Änderungsvorbehalt .....	6
5.2.	Inkrafttreten .....	6

## 1. Organisation und Verwaltung

### 1.1. Allgemeines

Gemäss Artikel 3.2 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat der Pensionskasse des Schweizerischen Bauernverbandes (PK SBV) dieses Organisationsreglement.

Es regelt die Aufgaben und Befugnisse der Organe und der Verwaltung der Stiftung. Die Organe und die Verwaltung der PK SBV sind:

- der Stiftungsrat
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle
- der Experte für berufliche Vorsorge

### 1.2. Bezeichnungen

Alle Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

## 2. Stiftungsrat

### 2.1. Allgemeines

Der Stiftungsrat als oberstes Organ leitet die Stiftung gemäss der Stiftungsurkunde sowie den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Er vertritt die Stiftung in allen nicht delegierbaren Aufgaben nach aussen. Er bestimmt die Gesamtstrategie und überwacht deren Umsetzung. Insbesondere legt er die Grundsätze für die Bereiche Vorsorge, Vermögensanlagen, Organisation, Kommunikation und Weiterbildung für die Stiftungsräte fest.

Er kann übertragbare Aufgaben an einen Ausschuss, die Geschäftsstelle oder an Dritte delegieren.

### 2.2. Zusammensetzung und Präsidium

Der Stiftungsrat besteht aus 8 Mitgliedern und ist wie folgt paritätisch zusammengesetzt:

- a) 4 Arbeitgebervertreter
- b) 4 Arbeitnehmervertreter

Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern gemäss den Absätzen a und b einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten. Diese gehören jeweils für eine Amtsperiode einer der beiden Kategorien gemäss den Absätzen a und b an. Bei gegenseitigem Einverständnis kann auf das Alternieren des Präsidiums verzichtet werden.

Die Arbeitnehmervertreter gemäss Absatz b müssen dem Versichertenkreis angehören.

### 2.3. Wahl der Mitglieder

Die Arbeitgebervertreter werden vom Vorstand des Schweizerischen Bauernverbandes gewählt.

Die Arbeitnehmervertreter werden von allen aktiven Versicherten der PK SBV gewählt. Dabei ist sicher zu stellen, dass die zur Wahl vorgeschlagenen Stiftungsräte die Versicherten der angeschlossenen Unternehmungen angemessen vertreten. Sofern 3 Arbeitnehmervertreter die 3 Unternehmen mit der grössten Anzahl von aktiven Versicherten vertreten, gilt diese Vorgabe als erfüllt.

Nicht wählbar sind Arbeitnehmer, welche durch ihre Tätigkeit als Arbeitgeber zu qualifizieren sind. Der Stiftungsrat entscheidet zu dieser Frage abschliessend mit einfacher Mehrheit.

#### 2.4. Amtsdauer und Ersatzwahl

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist bis zum ordentlichen AHV-Rententalter möglich. Während der Amtszeit gewählte Mitglieder treten in die Amtszeit der Vorgänger ein.

Wird das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmer-Mitgliedes bei einem der PK SBV angeschlossenen Arbeitgeber beendet, so scheidet es automatisch aus dem Stiftungsrat aus.

#### 2.5. Entscheidungsverfahren im Stiftungsrat

Die Sitzungen des Stiftungsrates werden mindestens einmal jährlich, nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen, durch den Präsidenten einberufen. Die schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, hat mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf diese Frist verzichtet werden.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefällt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind möglich. Sie werden an der nächstfolgenden Sitzung des Stiftungsrates ins Protokoll aufgenommen.

#### 2.6. Aufgaben zu aktuarischen Geschäften

Der Stiftungsrat als oberstes Organ trägt die Verantwortung für die aktuarischen Geschäfte. Diese umfassen insbesondere:

- a) Erlass und Überprüfung von Reglementen und deren Anhänge
- b) Abschluss von Anschlussverträgen
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- d) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- e) Kenntnisnahme der versicherungstechnischen Bilanz
- f) Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der PK SBV und gegebenenfalls Einleitung von Sanierungsmassnahmen
- g) Festlegung des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- h) Jährliche Beschlussfassung über die Teuerungsanpassung der Renten
- i) Festlegung der Verzinsung für die Sparguthaben
- j) Sicherstellung einer angemessenen internen Kontrolle

#### 2.7. Aufgaben zur Vermögensanlage

Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung zur Vermögensanlage. Diese umfasst insbesondere:

- a) Festlegung und periodische Überprüfung der Anlageorganisation
- b) Festlegung und periodische Überprüfung der Anlagepolitik (Strategie und Bandbreiten)
- c) Erlass des Reglements über die Anlagen und Rückstellungen
- d) Festlegung der Höhe der Wertschwankungsreserve
- e) Wahl des Anlageausschusses

#### 2.8. Aufgaben zur Organisation der Stiftung

Der Stiftungsrat regelt die Organisation und Zeichnungsberechtigung. Dies umfasst insbesondere:

- a) Wahl der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge
- b) Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und des Eintrags ins Handelsregister
- c) Wahl der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers
- d) Antrag an die Aufsichtsbehörde auf Änderung der Stiftungsurkunde

### 2.8.1. Zeichnungsberechtigung und Eintrag ins Handelsregister

Zeichnungsberechtigt namens der PK SBV sind der Stiftungsrat sowie der Geschäftsführer je kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, weiteren Personen Kollektivunterschrift zu erteilen und die Art der Zeichnung festzulegen.

Für schriftliche Mitteilungen der PK SBV an die Versicherten und Rentenbezüger, die keine Verpflichtung der PK SBV enthalten, genügt die Einzelunterschrift des Geschäftsführers.

### 2.9. Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung der betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Der Stiftungsrat trägt diesen Anforderungen sowohl bei der Bestimmung der Geschäftsstelle und dem Vermögensverwalter, als auch bei der Auswahl der Stiftungsratskandidaten in geeigneter Weise Rechnung.

Der Stiftungsrat, die Geschäftsführung und der Vermögensverwalter unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten wahren.

### 2.10. Entschädigung des Stiftungsrates

Die PK SBV richtet dem Präsidenten des Stiftungsrates für seine Aufwendungen eine Entschädigung (bestehend aus Jahresentschädigung, Taggeld und effektive Reisekosten) aus, dessen Höhe vom Stiftungsrat festgesetzt wird. Weiter werden keine Entschädigungen und Spesen ausgerichtet. Beim Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge werden die Kurskosten und die effektiven Spesen vergütet.

## 3. Anlageausschuss

### 3.1. Aufgaben des Anlageausschusses

Der Anlageausschuss ist für die Vermögensanlagen der PK SBV verantwortlich. Er bereitet anlage-relevante Beschlüsse zuhanden des Stiftungsrates vor und ist für den Vollzug verantwortlich.

Im Einzelnen hat der Anlageausschuss folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der taktischen Bandbreiten aufgrund der vom Stiftungsrat festgelegten Strategie
- b) Genehmigung der Mandatsvergabe an Vermögensverwalter
- c) periodische Berichterstattung an den Stiftungsrat gemäss Informationskonzept des Reglements über die Kapitalanlagen

### 3.2. Zusammensetzung des Anlageausschusses

Der Anlageausschuss besteht aus dem Geschäftsführer der PK SBV sowie 4 Stiftungsratsmitgliedern. Der Stiftungsrat ist vertreten durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie 2 weiteren Mitgliedern des Stiftungsrates, wobei er paritätisch vertreten sein muss. Bei Bedarf können externe Anlageexperten (mit beratender Stimme) hinzugezogen werden.

### 3.3. Amtsdauer und Ersatzwahl

Die Amtsdauer der Mitglieder des Anlageausschusses beträgt 4 Jahre. Während der Amtszeit gewählte Mitglieder treten in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein. Eine Wiederwahl ist bis zum ordentlichen AHV-Rentalter möglich.

### 3.4. Entscheidungsverfahren

Der Anlageausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Zirkularbeschlüsse sind möglich. Sie werden an der nächstfolgenden Sitzung des Stiftungsrates ins Protokoll aufgenommen.

## 4. Geschäftsführer

### 4.1. Operative Geschäfte

Der Geschäftsführer führt die operativen Geschäfte im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates und stellt die notwendige interne Organisation der Geschäftsstelle sicher.

Der Geschäftsführer vertritt die PK SBV vorbehaltlich Art. 2.1 nach aussen.

### 4.2. Aufgaben und Verantwortung

Die Aufgaben und Verantwortung des Geschäftsführers umfassen im Wesentlichen:

- a) Gesamtverantwortung für die technische und kaufmännische Verwaltung der PK SBV inkl. Erstellung der Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, sowie des Jahresberichts
- b) Vorbereitung und Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen
- c) Vollzug der Stiftungsratsbeschlüsse

## 5. Schlussbestimmungen

### 5.1. Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Organisationsreglement jederzeit zu ändern. Diese Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

### 5.2. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung des Stiftungsrates vom 25. Mai 2021 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt das Geschäftsreglement vom 1. Januar 2014 und wird der Aufsichtsbehörde zur Prüfung eingereicht.

Pensionskasse des  
Schweizerischen Bauernverbandes



Pascal Forrer  
Präsident



Hanspeter Flückiger  
Vizepräsident